

Allgemeine Reparaturbedingungen der Firma H. Jürgen Essig Industrielle Anlagen GmbH & Co KG, Porta Westfalica

§ 1 Geltungsbereich, Form

- (1) Alle Instandsetzungsarbeiten und Reparaturen an Bohr- und Rammgeräten und deren Teilen sowie vergleichbare Leistungen der H. Jürgen Essig Industrielle Anlagen GmbH & Co KG (nachfolgend Auftragnehmer) liegen diese Allgemeinen Reparaturbedingungen zugrunde. Diese allgemeinen Reparaturbedingungen gelten gegenüber Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens.
- (2) Unsere Allgemeinen Reparaturbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Reparaturbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von den Allgemeinen Reparaturbedingungen des Auftragnehmers abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers die Arbeiten oder Leistungen vorbehaltlos ausführen.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Reparaturbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

§ 2 Vertragsschluss, Vertragsumfang und Kostenvorschläge

- (1) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich.
- (2) Kostenvorschläge oder Angebote sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet werden. Sofern nichts anders vereinbart ist, beträgt die Preisbindung maximal 4 Wochen ab Ausstellung des Angebots.
- (3) Art und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ergeben sich ausschließlich aus der mit dem Auftraggeber getroffenen vertraglichen Vereinbarung.
- (4) Kostenvorschläge können um 15 % überschritten werden, wenn sich bei Inangriffnahme oder bei Durchführung des Auftrages die Ausführung zusätzlicher Arbeiten oder die Verwendung zusätzlicher Teile oder Materialien als notwendig erweist und dieser Umstand für den Auftragnehmer bei Erstellung des Kostenschlages nicht absehbar war. Sollte es für den Auftragnehmer absehbar sein, dass dieser Prozentsatz voraussichtlich überschritten wird, wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber anzeigen und die Ausführung der zusätzlichen Arbeiten mit dem Auftraggeber abstimmen.
- (5) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die zur Abgabe eines Kostenvorschlags oder Angebots erbrachten Leistungen sowie entstandene Aufwendungen zu erstatten, wenn es aus einem vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Grund nicht zur Auftragserteilung oder zu einer solchen mit einem geringeren Umfang, als im Kostenvorschlag vorgesehen, kommt.

§ 3 Preise und Zahlung

- (1) Preise verstehen sich in Euro ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die angebotenen bzw. vereinbarten Preise für die beim Auftragnehmer eingetretenen Materialpreiserhöhungen und Lohnerhöhungen einseitig zu erhöhen, wenn der Auftragnehmer die Leistungen nicht innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss zu erbringen hat.
- (3) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 10 Tage ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Auftragnehmer. Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p.a. zu verzin-

sen, die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.

- (4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus dem selben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Leistung erfolgt ist.
- (5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Vertragsabschluss oder auch während der Vertragsdurchführung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

§ 4 Leistungszeit und Leistungserbringung

- (1) Die vom Auftragnehmer genannten Leistungstermine bzw. -fristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als verbindlich vereinbart werden.
- (2) Verbindliche Leistungsfristen können sich angemessen verlängern, wenn sich der ursprünglich vereinbarte Arbeitsumfang nachträglich erhöht, insbesondere durch nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche. Die Leistungsfrist kann sich auch bei Eintritt unvorhergesehener Leistungshindernisse, die außerhalb des Einflusses des Auftragnehmers liegen (insbesondere höhere Gewalt, Wetterbedingungen, sonstige staatliche bzw. behördliche Anordnungen, Streik oder Aussperrung) verlängern, soweit diese zu einer vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Verzögerung der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen führen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Umstände bei vom Auftragnehmer beauftragten Partner- oder Nachunternehmern eintreten, als auch im Fall einer nicht richtigen oder nicht rechtzeitigen Selbstbelieferung des Auftragnehmers mit den für die Auftragsdurchführung notwendigen Ersatz- und Verschleißteilen. Sofern die dem Auftragnehmer zu erbringende Leistung durch die vorgenannten Leistungshindernisse unmöglich wird, ist er von der Leistungspflicht entbunden.

§ 5 Mitwirkung des Auftraggeber

- (1) Der Auftraggeber hat bei Durchführung der Reparatur dem Reparaturpersonal des Auftragnehmers auf seine Kosten Unterstützung zu gewähren.
- (2) Bei Reparaturen im Werk des Auftraggebers hat dieser den Auftragnehmer bei der Durchführung der Reparatur auf seine Kosten zu unterstützen. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer über spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Reparaturpersonal von Bedeutung sind.
- (3) Bei Reparaturen außerhalb des Werks des Auftragnehmers ist der Auftraggeber verpflichtet auf seine Kosten geeignete Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Die Hilfskräfte haben die Weisungen des Reparaturleiters zu befolgen. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Reparaturleiters entstanden so gelten die § 9 (Mangelsprüche) und § 10 (Sonstige Haftung). Der Auftragnehmer übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung.
- (4) Bei Reparaturen außerhalb des Werks des Auftragnehmers ist der Auftraggeber desweiteren verpflichtet, diebstahlsichere Vorrichtungen für die Aufbewahrung der Werkzeuge auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen. Außerdem hat er für ausreichend Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser sowie die dafür erforderlichen Anschlüsse zu sorgen.

§ 6 Abnahme

- (1) Die Fertigstellung der Reparatur wird dem Auftraggeber mitgeteilt. Die Zusendung der Rechnung gilt als Benachrichtigung. Mit Fertigstellungsanzeige ist der Auftraggeber zur Abnahme binnen 10 Tagen verpflichtet. Die Abnahme der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen erfolgt spätestens mit der Wiederinbetriebnahme des Reparaturgegenstandes durch den Auftraggeber.
- (2) Ist die Reparatur bei Abnahme durch den Auftraggeber nicht beanstandet worden oder ist die Abnahme nicht fristgerecht erfolgt, gilt der Vertragsgegenstand als ordnungsgemäß abgenommen.
- (3) Der Auftraggeber darf die Abnahme bei unerheblichen Mängeln nicht verweigern, wenn der Auftragnehmer die Pflicht zur Mangelbeseitigung ausdrücklich anerkennt.

§ 7 Transport und Versicherung

(1) Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, erfolgt der An- und Abtransport des Reparaturgegenstandes (einschließlich Verpackung und Verladung) auf Rechnung des Auftraggebers.

(2) Der Auftraggeber trägt die Transportgefahr.

(3) Bei Verzug des Auftraggebers mit der Rücknahme des Reparaturgegenstandes kann der Auftragnehmer für die Lagerung ein Lagergeld berechnen. Der Auftraggeber trägt die Gefahr der Lagerung.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an allen anlässlich der Reparatur oder Wartung eingebauten Teilen vor.

(2) Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Reparaturvertrag ein (vertragliches) Pfandrecht an dem Vertragsgegenstand zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früheren durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Vertragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 9 Mängelansprüche

(1) Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Soweit bei Gefahrübergang ein von dem Auftragnehmer zu vertretender Sachmangel an einer Leistung oder Lieferung vorliegt, ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl zur Sachmangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung (nachfolgend insgesamt „Nachbesserung“ genannt) berechtigt. Die Anzeige eines Sachmangels hat durch den Auftraggeber schriftlich zu erfolgen.

(3) Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers richten sich grundsätzlich nach den §§ 633 ff. BGB. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren in 12 Monaten ab Abnahme der erbrachten Leistungen. Dies gilt nicht bei Ansprüchen auf Schadensersatz aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, oder aus der grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von sog. Kardinalpflichten oder arglistigem Handeln, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verjähren.

(4) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Leistungen oder gelieferte Teile, die nach ihrer Erbringung in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse beeinträchtigt werden, die nach dem Verwendungszweck des Vertragsgegenstandes nicht vorausgesetzt sind. Gewährleistungsansprüche bestehen ferner nicht, sofern von dem Auftragnehmer erbrachte Leistungen oder gelieferte Teile unsachgemäß behandelt, falsch bedient, gewaltsam zerstört oder durch chemische, physikalische oder elektrische Einflüsse beschädigt werden.

(5) Bei Auftreten eines Mangels ist der Auftraggeber verpflichtet innerhalb von 14 Kalendertagen ab Kenntnis des Mangels eine schriftliche Mängelrüge gegenüber dem Auftragnehmer unter ausdrücklicher Nennung des aufgetretenen Mangels zu erheben. Nach Ablauf der Frist verliert er jegliche Rechte bezüglich dieses Mangels, sofern der Auftragnehmer nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, aus der grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von sog. Kardinalpflichten oder arglistigem Handeln haftet. Auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge wird nicht verzichtet.

(6) Die zum Zweck der Prüfung und Nachbesserung erforderlichen

Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten erstattet der Auftragnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Auftraggeber nicht erkennbar.

(7) Dem Auftragnehmer steht das Recht der Nachbesserung zu. Sollte die Nachbesserung trotz dreimaliger Versuche fehlschlagen kann der Auftraggeber eine Herabsetzung der Vergütung verlangen oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten. Sonstige Ansprüche, auch gesetzliche Mängelhaftungs- oder Ersatzansprüche, sind in diesem Zusammenhang ausgeschlossen, sofern der Auftragnehmer nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, aus der grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von sog. Kardinalpflichten oder arglistigem Handeln haftet. Für Schadensersatzansprüche gilt § 10.

§ 10 Sonstige Haftung

(1) Soweit sich aus diesen Allgemeinen Reparaturbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Auftragnehmer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haftet der Auftragnehmer – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Auftragnehmers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus § 10 (2) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der Auftragnehmer nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

(4) Die weitergehende Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz bleibt bestehen, wenn der Auftragnehmer einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat oder nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.

§ 11 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese Allgemeinen Reparaturbedingungen und die Vertragsbeziehung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers in Porta Westfalica (Deutschland) der allgemeine Gerichtsstand. Der Auftragnehmer ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Leistungsverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.